

Zweckverband für Schulsportanlagen in der Gemeinde Schwyz ¹

§ 1

Der Bezirk Schwyz und die Gemeinde Schwyz gründen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Zweckverband mit dem Namen «Zweckverband für Schulsportanlagen in der Gemeinde Schwyz».

§ 2

¹ Der Verband bezweckt:

1. den Bau und Betrieb einer Mehrzweckhalle samt allen notwendigen Nebenanlagen und der Erschliessung,
2. die anteilmässige Beteiligung der Verbandsmitglieder am Bau eines Hallenschwimmbades mit Lehrschwimmbecken.

² Beide Anlagen sind im Raume Lücken in der Gemeinde Schwyz zu errichten.

§ 3

¹ Oberstes Organ des Verbandes ist die Abgeordnetenversammlung; jedes Verbandsmitglied ernennt auf die Dauer von zwei Jahren sechs Mitglieder. Sie besorgt alle Geschäfte, welche der Zweck des Verbandes mit sich bringt und nicht einem andern Organ zugewiesen sind. Sie ernennt einen Präsidenten und einen Aktuar und konstituiert sich im übrigen selbst.

² Die Abgeordnetenversammlung ernennt aus ihrer Mitte eine Betriebskommission von 3 bis 5 Mitgliedern, welcher die Vorbereitung und der Vollzug der Verbandsbeschlüsse obliegt.

³ Jedes Verbandsmitglied stellt einen Rechnungsprüfer.

§ 4

¹ Die Beteiligung an den Bau- und Betriebskosten der Mehrzweckhalle geschieht grundsätzlich nach Massgabe der Benützung, welche die jeweils geltenden Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport verlangen; ihr Bau kann dem Bezirk übertragen werden. Die Beteiligung an den Baukosten des Hallenschwimmbades geschieht mit Rücksicht auf die für den Bau von Lehrschwimmbecken erforderlichen Aufwendungen und nach Massgabe der für den Schulsport notwendigen Benützung der Badanlagen. Die Verbandsmitglieder entschädigen kostendeckend den Träger des Hallenbades für die Benützung der Anlagen durch den Schulsport.

² Im übrigen ist die Höhe der Beteiligung an den Baukosten für die Mehrzweckhalle und das Hallenbad in einem Beschluss der Abgeordnetenversammlung und im Einverständnis mit den Verbandsmitgliedern zu regeln; vorbehalten bleibt die Beschlussfassung über die Kredite durch die zuständigen Organe der Verbandsmitglieder.

¹ Vom Gemeinderat Schwyz am 8. September 1972 beschlossen und in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 mit 1672 Ja gegen 1541 Nein angenommen. Vom Regierungsrat am 12. Februar 1973 genehmigt. Vom Bezirksrat Schwyz am 15. September 1972 beschlossen, von der Bezirksgemeinde am 15. Oktober 1972 angenommen.

§ 5

¹ Die Benützung der Mehrzweckhalle ist durch Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche durch die Mitglieder zu genehmigen sind, zu regeln; den Verbandsmitgliedern ist in der Regel eine gleichmässige Benützung zu gewährleisten.

² Die Beteiligung des Verbandes und seiner Mitglieder am Hallenschwimmbad hat in der Weise zu geschehen, dass die Benützung dieser Anlagen für das Schulschwimmen dauernd gewährleistet wird und diese Anlagen der Öffentlichkeit in angemessenem Umfange zur Verfügung stehen.

³ Die Verbandsmitglieder und der Verband haben auf zweckmässige Weise dafür zu sorgen, dass Absatz 2 dieser Bestimmung stets eingehalten wird.

§ 6

Das Rechnungsjahr endigt jeweils am 30. September. Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag und eine Rechnung zu erstellen, welche den Mitgliedern bis spätestens auf Ende eines Kalenderjahres zuzustellen sind. Die Rechnung enthält einen verbindlichen Kostenverteilplan; innert 30 Tagen nach dessen Zustellung haben die Mitglieder die auf sie entfallenden Beiträge dem Verband zu überweisen.

§ 7

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst über den Beitritt weiterer Mitglieder und setzt die erforderlichen Bedingungen fest.

§ 8

Abänderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsmitglieder.

§ 9

Das Gemeindeorganisationsgesetz ist anzuwenden, soweit diesen Statuten keine Regel entnommen werden kann.

§ 10

Streitigkeiten, welche sich bei Anwendung dieser Statuten oder gestützt darauf von der Abgeordnetenversammlung erlassener Reglemente ergeben, werden durch den Regierungsrat oder, sobald möglich, durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes entschieden.

§ 11

Die Auflösung dieses Verbandes ist nach Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Statuten möglich, wenn dies zwei Drittel der Verbandsmitglieder beschliesst.

§ 12

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Bezirksgemeinde Schwyz und die Urnenabstimmung der Gemeinde Schwyz nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.